



**Amtsgericht
Oldenburg (Oldenburg)
Beschluss
Terminbestimmung**

42 K 21/24

16.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, den 7. Oktober 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldenburg), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wardenburg Blatt 6596 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wardenburg	11	367/3	Gebäude- und Freifläche, Oldenburger Str. 63 a	671

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 413.000,00 €

Objektbeschreibung:

Mit einem Einfamilienhaus nebst Garage bebautes Grundstück in 26203 Wardenburg /Ortsteil Tungeln, Oldenburger Straße 63 A.

Baujahr des Einfamilienhauses (laut Sachverständigengutachten): 1986.

Wohnfläche des Einfamilienhauses (laut Sachverständigengutachten): ca. 186 m².

Aufteilung des Einfamilienhauses (laut Sachverständigengutachten):

- a) Kellergeschoss: Abstellraum mit Heizung, Treppenflur, Kriechkeller
- b) Erdgeschoss: Wohnzimmer, Küche, ein Zimmer, Bad, Gäste-WC, Hauswirtschaftsraum, Flur
- c) Dachgeschoss: zwei Zimmer, Bad, Flur

Nebengebäude: Garage in Massivbauweise

Baujahr der Garage (laut Sachverständigengutachten): 1986.

Bruttogrundfläche der Garage (laut Sachverständigengutachten): ca. 47 m².

Sonstige Nebengebäude (laut Sachverständigengutachten): Gartenschuppen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.